

Das Verlassen des Wohn- oder Aufenthaltsortes mit dem Ziel, die Staatsgrenze ungesetzlich zu passieren, stellt den Beginn der Ausführung der geplanten Straftat dar und begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Versuchs. Das gilt auch dann, wenn der geplante ungesetzliche Grenzübertritt nicht im ununterbrochenen Ablauf, sondern in zeitlich und räumlich trennbaren Etappen vorgenommen wird (vgl. OG-Urteil vom 17. 4. 1970/1 b Ust 13/69). Die Tat ist bei widerrechtlichem Passieren der Staatsgrenze mit dem Überschreiten der Staatsgrenze vollendet. Wer sich z. B. zu diesem Zweck auf ein in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik befindliches ausländisches Wasserfahrzeug begibt, ist, solange das Fahrzeug diese Gewässer nicht verlassen hat, wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts verantwortlich (vgl. BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 23. 1. 1970/4 BSB 494/69).

Vorbereitete Nichtrückkehr gemäß Abs. 2 begeht, wer den Entschluß zur Nichtrückkehr in der DDR faßt und den Wohn- oder Aufenthaltsort verläßt, um die Staatsgrenze mit dem Ziel der ungesetzlichen Nichtrückkehr zu passieren.

Auch Handlungen, die darauf gerichtet sind, die Genehmigung zur Ausreise zu erlangen, um rechtswidrig aus dem Ausland nicht in die DDR zurückzukehren, werden von der Vorbereitung erfaßt. Versuchte Nichtrückkehr setzt voraus, daß der Täter sich bereits außerhalb des Staatsgebietes der DDR aufhält.

16. Zum Rücktritt von der Vorbereitung oder dem Versuch ist bei der zusammen mit anderen begangenen Tat folgendes zu beachten: Der Rücktritt durch eine oder mehrere Personen bedeutet nicht, daß für die nicht zurücktretenden Täter die erschwerenden Voraussetzungen des Abs. 3 Ziff. 5 wegfallen. Gemäß § 22 Abs. 3 gelten besondere persönliche Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöhen, vermindern oder ausschließen, nur für denjenigen, bei dem diese Umstände vorliegen.

Geht von den bisherigen Mittäterhandlungen

eines vom Versuch Zurücktretenden ein fortwirkender Unterstützungseffekt für die übrigen Täter aus, den der Zurücktretende nicht durch eigenes Handeln aufhebt, tritt auch strafrechtliche Verantwortlichkeit des Zurücktretenden wegen Beihilfe zum ungesetzlichen Grenzübertritt ein. Fehlt eine derartige Unterstützungswirkung oder wird sie vom bisherigen Mittäter beseitigt (z. B. durch Entzug von Orientierungsmitteln), handelt es sich aber trotz des Rücktritts eines bisherigen Mittäters um einen anzeigepflichtigen schweren Fall des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 225 Abs. 1 Ziff. 5. Der bisherige Mittäter wird anzeigepflichtig. Die aus § 225 resultierende, aber mit Rücksicht auf die bisherige Tateilnahme — Selbstanzeige wird nicht verlangt — suspendierte Anzeigepflicht wird begründet, nachdem bei Rücktritt zwingend Strafbefreiung für die eigene Tat herbeigeführt ist.

17. Folgen auf eine ungenehmigte Ausreise ins sozialistische Ausland Handlungen, die auf das Verlassen des ungenehmigt betretenen bzw. des Gastlandes gerichtet sind und die eine strafrechtliche Verletzung der weiterbestehenden Rückkehrpflicht darstellen, so ist in diesen Fällen bereits eine Alternative des § 213 erfüllt. Wird die Gesamthandlung mit weiteren Handlungen fortgesetzt, die andere Tatbestandsalternativen dieses Strafgesetzes erfüllen, so bilden diese mit den vorangegangenen Einzelhandlungen einen stufenweise verwirklichten, aber dennoch einheitlichen Handlungsablauf, der als eine einheitliche Tat anzusehen ist. Daraus folgt, daß Handlungen, die eines der Erschwerungsmerkmale des Abs. 3 erfüllen, auch dann erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines schweren Falles des ungesetzlichen Grenzübertritts begründen, wenn sie nach **Vollendung** der betreffenden Tatbestandsalternative des Abs. 1, aber vor **Beendigung** der strafrechtlich erfaßten Gesamthandlung hinzutreten (vgl. OG-Urteil vom 4. 9. 1970/1 b Ust 19/70).

In diesen und anderen Fällen der einheitlichen Verwirklichung mehrerer Tatbestandsalternativen des § 213 geht die je-